OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606118/4/MS

Datum:
Linz, 14. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des E A, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 16. Juni 2023, GZ: VStV/923301036956/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 16. Juni 2023, GZ: VStV/923301036956/2023, wurde über Herrn E A (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO iVm § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 1600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen, verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 23.05.2023, 23:00 Uhr
Ort: 4600 Wels, Salzburger Straße x, Fahrtrichtung Westen
betroffenes Fahrzeug: e-scooter
Sie haben sich am 23.05.2023, um 23:11 Uhr in 4600 Wels, Salzburger Straße 104 nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige vom 24. Mai 2023 und auf das Ergebnis des von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 23. Juni 2023 zugestellt wurde, richtet sich die am 18. Juli 2023 elektronisch eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der Folgendes dargelegt wurde:

„Ich möchte einspruch legen wegen des verfahrens und zwar mir wurde verurteilt das ich auf Suchtmittel gefahren wobei es keine Hundertprozentige Beweise gibt und auf der falschen Spur bin ich auch gefahren das gebe ich zu aber das auch nur aus Spaß da es auch sehr Spät war und keine Autos waren.“

Mit Schreiben vom 19. Juli 2023 und unter Beifügung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass sowohl auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung als auch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde der Beschwerdeführer zur Verbesserung der von ihm eingebrachten Beschwerde dahingehend aufgefordert, als er dazulegen habe, weshalb seiner Ansicht nach, die Aufforderung sich einem Arzt zur klinischen Untersuchung vorführen zu lassen, nicht zu Recht erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 8. August 2023 ergänzte der Beschwerdeführer die eingebrachte Beschwerde wie folgt:

„Ich möchte eine Beschwerde einlegen und mich dazu äußern.
Ich wurde gegen 23.00 Uhr aufgehalten, weil ich auf der falschen Fahrspur gefahren bin mit einem e-Scooter. Ich habe mich kooperativ verhalten, alles getan was mir gesagt wurde, da ich nichts zu verbergen hatte und der Grund, warum ich so gefahren bin, das war aus Gaudi, da es keine Fahrzeuge waren im Gegenverkehr.
wird mir ein Verdacht geschoben, dass ich auf ein Suchtmittel war, was nicht der Fall ist, ich wurde angewiesen mitzukommen, um ein Drogentest zu machen, den ich leider ablehnen musste, weil mich meine Mutter angerufen hatte vor zwölf Uhr zu Hause zu sein und ich war auch Richtung Heimweg. Ich habe mir das alles einfacher vorgestellt und dachte, dass ich danach einen Brief bekommen würde, um den Test nachzuholen. Ich wünsche mir, dass das alles passt und dass mir das Verfahren eingelegt (Anm: gemeint wohl: eingestellt) wird, ich habe auch keinen Führerschein und ich möchte es auch auf die richtige Art und Weise machen und dass sowas wieder vorkommt, wird nicht mehr passieren.“
[Rechtschreibfehler nicht übernommen]

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 23. Mai 2023, um ca. 23.11 Uhr einen E-Scooter in der Gemeinde Wels, auf der Salzburger Straße im Bereich der Hausnummer x.
Aufgrund seiner Fahrweise (Schlangenlinien über beide Fahrbahnen) wurde der Beschwerdeführer einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen.
Der Beschwerdeführer verhielt sich während der Lenker- und Fahrzeugkontrolle merkwürdig, er musste immer wieder lachen.
Weiters wurden die Pupillen des Beschwerdeführers einem Lichttest unterzogen und wiesen diese keine Reaktion auf und zeigten eine Größe von 7 bis 8 mm.
Weiters wurden eine extrem langsame Reaktion, widersprüchliches Reden, Verwirrtheit, provokatives Verhalten und ein schwankender Gang festgestellt.
Diese Symptome brachten die Polizeibeamten mit einem möglichen Suchtgiftkonsum in Zusammenhang und wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geboten, einen freiwilligen Urintest zu absolvieren, was dieser jedoch ablehnte.

Der Beschwerdeführer wurde in der Folge zur klinischen Untersuchung aufgefordert und ihm die Folgen einer etwaigen Verweigerung zur Kenntnis gebracht. Dennoch verweigerte der Beschwerdeführer die Vorführung zur klinischen Untersuchung.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Anzeige vom 24. Mai 2023, GZ: PAD/23/01061131/001/VStV und stellt der Beschwerdeführer in der Beschwerde auch nicht in Abrede, dass er der Aufforderung nicht Folge geleistet hat, wobei er hier begründend angibt, seine Mutter habe ihn telefonisch aufgefordert vor Mitternacht zu Hause zu sein.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG entfallen, da der Beschwerdeführer die im angelastete Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt hatte und der entscheidungsrelevante Sachverhalt sich bereits aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde ergab, sodass die Notwendigkeit einer weiteren Klärung des Sachverhalts nicht mehr als erforderlich erachtet wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Hinsichtlich § 5 StVO 1960 ist es maßgeblich, ob der Meldungsleger im Zuge der Amtshandlung aufgrund der von ihm wahrgenommenen Umstände mit gutem Grund die Vermutung haben konnte, dass der Beschuldigte (Beschwerdeführer) sich zum Zeitpunkt des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat (VwGH 25.10.2013, 2013/02/0003).

Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, sind gem. Abs. 9 zum Zwecke der Feststellung des Grades der Suchtgiftbeeinträchtigung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer LPD tätigen Arzt oder zum Dienst habenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen.
Ob bei einer Person vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, wird vom Straßenaufsichtsorgan als ges. Vorführungsvoraussetzung auf Grund spezifischer Suchtgiftsymptome, die den Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung begründen, festzustellen sein. Folgende Verhaltensweisen bzw. Auffälligkeiten gelten z.B. als Hinweis auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung: krass situationsunangepasstes Verhalten, hastige Erregtheit, Schläfrigkeit, Angstzustände, Nichtgehorchen der Sinne, außergewöhnliche Schweißneigung, Unruhe und Zittern, ungewöhnliche Benommenheit, gerötete Augenbindehäute, lichtstarre Pupillen. Hinweise auf Suchtgiftbeeinträchtigung können sich auch aus ungewöhnlichen und unerklärlichen Unfallsituationen ergeben (z.B. ungebremstes Auffahren oder Abkommen von der Straße).

Der kontrollierende Polizeibeamte stellte beim Beschwerdeführer fest, dass die Pupillen des Beschwerdeführers sehr groß (7 bis 8 mm) waren und keine Reaktion zeigten, als er diesem mit der Diagnoseleuchte in die Augen leuchtete. Zudem fiel das ungewöhnliche Gebaren des Beschwerdeführers (musste immer wieder lachen während der Amtshandlung) und das unangepasste Fahren mit dem E-Scooter (über alle Fahrstreifen) auf.
Der Beschwerdeführer nahm das Angebot eines Drogenschnelltests nicht an, um nachweisen zu können, dass er nicht suchtgiftbeeinträchtigt ist.
Aus all diesen Umständen (festgestellte Symptome, Nichtannahme des Angebots einen Urintest zu machen, unangepasstes Verhalten im Straßenverkehr) konnte der kontrollierende Polizist vermuten, der Beschwerdeführer befinde sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand, wodurch die Voraussetzung für die Vorführung zum Arzt zwecks der Feststellung, ob sich der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet oder nicht, gegeben gewesen war.

Aufgrund der vorliegenden Aktenlage steht fest, dass der Beschwerdeführer durch den kontrollierenden Polizisten zur Vorführung zu einem im Sanitätsdienst stehenden Arzt aufgefordert wurde, und sich weigerte, sich einem Arzt zur

klinischen Untersuchung zur Feststellung, ob im Lenkzeitpunkt eine Beeinträchtigung durch Suchtgift gegeben war, vorführen zu lassen.
Damit ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Das Vorbringen des Beschwerdeführers, seine Mutter habe ihn angewiesen vor Mitternacht zu Hause zu sein, war nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft und ist somit von einem schuldhaften Verhalten, zumindest im Umfang der Fahrlässigkeit, auszugehen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit

aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 99 Abs. 1 lit. b StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das durch die Verweigerung der Vorführung zum Amtsarzt als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Schutzzweck der übertretenen Norm der StVO ist es, feststellen zu können, ob ein Verkehrsteilnehmer, hier der Lenker eines Kraftfahrzeuges, durch Suchtmittel beeinträchtigt ist, um so andere Verkehrsteilnehmer vor Lenkern, die in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand am Verkehr teilnehmen, zu schützen. Mit der Weigerung sich zur ärztlichen Untersuchung vorführen zu lassen, hat der Beschwerdeführer dem Schutzzweck der Norm zuwidergehandelt.

Die belangte Behörde legte der Strafbemessung ein monatliches Einkommen von 1.600 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen zugrunde. Diese Annahme hat der Beschwerdeführer in der vorliegenden schriftlichen Beschwerde nicht widersprochen.
Über den Beschwerdeführer scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf, sodass ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt. Als erschwerend war kein Grund zu werten.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe stellt die Mindeststrafe dar, die nur dann herabgesetzt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind.
Nach dieser Bestimmung kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte Jugendlicher ist.
Gegenständlich liegt der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vor, dem kein Erschwerungsgrund gegenübersteht. Dem alleine vorliegenden Milderungsgrund der Unbescholtenheit vermag im Zusammenhang mit der Übertretung des § 5 Abs. 5 und 9 StVO jedoch keine solche Gewichtung zukommen, als dass von einem beträchtlichen Überwiegen gesprochen werden könnte, sodass die Voraussetzung des beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe nicht gegeben ist. Auch war der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Tatbegehung kein Jugendlicher (zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt) mehr, sodass für die Anwendung des § 20 VStG kein Raum bleibt und somit eine Herabsetzung der gegen den Beschwerdeführer ausgesprochenen Geldstrafe auf der Grundlage des § 20 VStG kein Raum bleibt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist.
Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, bei der belangten Behörde unter Angabe von Gründen einen Antrag auf Ratenzahlung einzubringen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Damit ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 320 Euro.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß